

# Satzung

## für die SGV Abteilung Langscheid/Sorpesee e.V.

Stand: 22.11.2014



SAUERLÄNDISCHER GEBIRGSVEREIN

Raus in die Natur. Rein ins Erlebnis.

## Inhalt

§ 1 Name und Sitz .....	3
§ 2 Geschäftsjahr .....	3
§ 3 Zweck .....	3
§ 4 Selbstlose Tätigkeit.....	4
§ 5 Mittelverwendung.....	4
§ 6 Verbot von Begünstigungen .....	4
§ 7 Mitgliedschaft .....	4
§ 7.1 Erwerb der Mitgliedschaft .....	4
§ 7.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 7.3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 8 Beiträge .....	6
§ 9 Datenschutz .....	6
§ 10 Organe des Vereines .....	6
§ 11 Mitgliederversammlung .....	6
§ 12 Vorstand.....	8
§ 13 Kassenprüfung.....	9
§ 14 Vergütung der Vereinstätigkeit .....	9
§ 15 Geschäftsordnungen und Ausführungsbestimmungen.....	9
§ 16 Auflösung des Vereines .....	10
§ 17 Gleichstellungsklausel .....	10
§ 18 Inkrafttreten.....	10

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Langscheid/Sorpesee (kurz: SGV Langscheid/Sorpesee), im Weiteren als „der Verein“ bezeichnet.

Er hat seinen Sitz in 59846 Sundern – Langscheid.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V. Durch die Eintragung erhält der Verein die Rechtsfähigkeit gemäß BGB.

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. November und endet am 31. Oktober.

## § 3 Zweck

Der Verein führt die Tradition der seit 1927 bestehenden SGV Abteilung Langscheid/Sorpesee fort. Der Verein pflegt und fördert das Wandern sowie den naturnahen und naturverträglichen Sport. Er setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Angebote und Einrichtungen ein.

Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der Verein die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.

Der Verein betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Der Verein setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.

Weiterer Zweck des Vereines ist die Kinder- und Jugendpflege, welche durch kind- und jugendgerechte Veranstaltungen verwirklicht wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

## **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristische Personen werden. Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Region des SGV und des Hauptvereines des SGV und deren angegliederten Verbände und Gruppierungen.

### **§ 7.1 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Für Kinder und Jugendliche hat diese durch einen Erziehungsberechtigten, bzw. rechtmäßigen Vertreter zu erfolgen.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Mitgliedschaft durch das Mitglied zu bestätigen.

## § 7.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied erkennt mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages die Satzung des Vereines und alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten an.

Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken, insbesondere durch Stellen von Anträgen und Einreichen von Vorschlägen an den Vorstand oder an die Mitgliederversammlung. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereines zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder zahlen jeweils die gültigen Beiträge.

Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## § 7.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mitglieder, die gegen die Belange des Vereines verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich Einspruch beim Vorstand, mindestens 1 Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres, einlegen. Über den Einspruch wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge und Zuwendungen werden nicht zurückerstattet.

## § 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie enthalten den Beitrag für die unter §7 genannten übergeordneten Organisationen. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

## § 9 Datenschutz

Mit der Aufnahme erhebt der Verein personenbezogene Daten des Mitglieds. Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt. Die Mitgliederdaten werden nur an den SGV Hauptverein weitergegeben. Eine Weitergabe der Daten an weitere Dritte ist ausgeschlossen.

## § 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl von Kassenprüfern, Festsetzung von Beiträgen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Hälfte des Gesamtvorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt am folgenden Tag nach Veröffentlichung der Einladung auf der Vereinshomepage oder im vereinseigenen Aushangkasten (Standort: Langscheider Strasse 25).

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung, über Beitragsanpassungen und über die Auflösung des Vereines, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, in Vertretung vom 2. Vorsitzenden oder in Ausnahmefällen von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Vertreter von juristischen Personen haben Stimmrecht gegen Vorlage einer Vollmacht.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von jeweils 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf der Gründungsversammlung werden alle Vorstandsmitglieder neu gewählt. Hiernach werden in den geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Kassierer und die Hälfte des erweiterten Vorstandes gewählt. In ungeraden Jahren werden der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und die andere Hälfte des erweiterten Vorstandes gewählt.

Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand kann nur erfolgen durch Tod, Austritt aus dem Verein oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Mitglied des Vorstandes an seiner Amtsausübung nicht nur vorübergehend gehindert, so kann der Vorstand bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übertragen. Die Amtszeit des so berufenen Vorstandsmitgliedes endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

Scheiden mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes aus, hat der Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



Der erweiterte Vorstand wird gebildet aus den Fachwarten und Beisitzern. Über die Anzahl und die Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes entscheidet der Vorstand.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jährlich haben jedoch mindestens 2 Sitzungen stattzufinden.

Darüber hinaus ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragt wird.

Eine beantragte Vorstandssitzung hat spätestens einen Monat nach Antragstellung stattzufinden.

Über den Ablauf jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jedes Jahr scheidet 1 Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein und müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereines nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§ 14 Vergütung der Vereinstätigkeit**

Der Vorstand übt seine Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung an Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätige Personen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (die sogenannte Ehrenamtspauschale) beschließen.

### **§ 15 Geschäftsordnungen und Ausführungsbestimmungen**

Zu dieser Satzung können Geschäftsordnungen und Ausführungsbestimmungen durch den Vorstand aufgestellt und in Kraft gesetzt werden.

## § 16 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Auflösung des Vereines sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft oder gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Sundern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Langscheid zu verwenden hat.

## § 17 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten ihre Bezeichnungen in der jeweils weiblichen Form.

## § 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Sauerländischer Gebirgsverein, Abteilung Langscheid/Sorpesee am Samstag, 23. November 2013 beschlossen.

Die Änderung des §16, Absatz 3 wurde in der Mitgliederversammlung am Samstag, 22. November 2014 beschlossen.